



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Juli 2012

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	277	170	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	277
169 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, S. 94 ff.)	277	171	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

169 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010, S. 94 ff.)

Die Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen, hat mit Schreiben vom 07. Februar 2011 die Planfeststellung für den Umbau der Stadtbahnstation Heinrich-König-Platz in Gelsenkirchen beantragt. Mit der beantragten Umbaumaßnahme soll der Eingangsbereich der Stadtbahnstation sowohl technisch als auch gestalterisch dem derzeit gebotenen Standard angepasst werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 09. Juli 2012

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.05

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 277

170 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0004/12/0401H1

45699 Herten, den 05.07.2012

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Technikums 181 auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 63 Flurstück 176), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Einrichtung eines Reaktors -B-10110 B- in der Sektion 10110, die Umbenennung eines bestehenden Reaktors, der Einsatz und die Herstellung neuer Stoffe und der Anschluss der Abluft aus der Fassabfüllung Sektion 875 an das bestehende Abgassammelsystem mit thermischer Behandlung in einer bestehenden TNV.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Burkhard Rohrer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 277-278

171 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-9967327/0107.V

12.07.2012

Die Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG, Philosophenweg 31-33, 47051 Duisburg, beabsichtigt die Änderung der vorhandenen ca. 34 km langen Rohrfernleitungsanlage Fg 50 / 50 B / 50 C (DN 200 / PN 98,5) zum Transport von druckverflüssigten Propylen von Duisburg über Oberhausen, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen. Im Rahmen der bisherigen Genehmigungen

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Duisburg-Hafen über Oberhausen, Bottrop und Gladbeck bis Gelsenkirchen-Scholven, Az.: 54.6-1.1-10.14.1-8/05; vom 29.11.2006 in der Fassung des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 29.11.2006, Az.: 54.6-1.1-10.14.1-8/05,

ist nur der Förderbetrieb mit der Hochdruckpumpstation in Duisburg-Hafen in Richtung Gelsenkirchen und zu den angeschlossenen Werksstandorten in Moers via eigenständige Rohrfernleitungsanlage Fg A, Oberhausen, Gelsenkirchen und des Chemieparks Marl über die eigenständige Rohrfernleitungsanlage Fg 26 der Westgas GmbH erlaubt.

Durch die Änderung sollen zusätzliche Betriebsvarianten mit der Einspeisung von Propylen im Werk Gelsenkirchen-Scholven der Ruhr Oel GmbH und der Möglichkeit des Transports in Gegenrichtung geschaffen werden. Alle hierfür erforderlichen baulichen Änderungen der Rohrfernleitungsanlage beschränken sich dabei auf Anlagenteile innerhalb des Werksgelände Gelsenkirchen-Scholven der Ruhr Oel GmbH.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den §§ 3a, c und e UVPG sowie Nr. 19.4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Änderung der Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von verflüssigten Gasen mit einer unveränderten Länge von 2 km bis 40 km und einem unveränderten maßgeblichen Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob die Änderung gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Für das erforderliche Plangenehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster gemäß §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II, Nr. 7.8.1 und Nr. 7.9.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Vorhaben nach § 20 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 UVPG sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) zuständige Plangenehmigungsbehörde. Gemäß § 5 ZustVU wird die Bezirksregierung Münster durch Erlass zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrleitungsanlage zum Befördern von druckverflüssigtem Propylen der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG (PRG) zwischen Duisburg-Hafen und Gelsenkirchen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.02.2012 bestimmt.

Die überschlägige Prüfung der von der Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG mit Antrag vom 14.09.2011 vorgelegten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass für die beantragte Änderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Sowohl die nach Anlage 1 UVPG maßgeblichen Leistungswerte des Vorhabens, als auch die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht verändert. Laut Antrag wird kein Abfall erzeugt und es ergeben sich durch den geringfügigen Umbau auf dem Werksgelände in Scholven weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen nach Nr. 1.4 der Anlage 2 zum UVPG. Es entsteht zudem kein erhöhtes Unfallrisiko, da durch die zusätzliche Einspeisemöglichkeit keine erhöhten Drücke erreicht werden. Die Sicherheitseinrichtungen werden angepasst oder ergänzt. Die Leckerkennungssysteme funktionieren laut Antrag gleichermaßen, sowohl für alle bisher genehmigten, als auch für die geplanten Betriebsfälle. Der Standort der Rohrleitungsanlage bleibt von der Änderung unberührt.

Durch das Änderungsvorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag
gez. Hentschel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 278

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster